



Teilnahme- und Geschäftsbedingungen bitte nicht zurücksenden

Liebe Interessenten für das KENAKO Afrika Festival – am Alexanderplatz in Berlin, Mit Ihrer Unterschrift an das Anmeldeformular erklären Sie diese Teilnahme- und Geschäftsbedingungen gelesen zu haben. Vertrag inklusive Zusatzvereinbarung über die Anmietung von Standverkaufsf lächen während des KENAKO Afrika Festivals 2020 zwischen **Afrika Code** (Großkopffstr. 6-7, 13403 Berlin)

Artikel 1:

Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird ein rechtsgültiger Mietvertrag geschlossen. Die Vermietung erfolgt nur durch den Vermieter, eine Untervermietung wird ausdrücklich untersagt. Der Mieter erhält die einmalige Genehmigung vom Vermieter, auf der Veranstaltung den Verkauf und/oder Vertrieb und/oder Betrieb der im Mietvertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen in Eigenregie zu übernehmen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebenen Waren. Eine Änderung des Warensortiments bedarf der schriftlichen Genehmigung des Vermieters. Der Vermieter behält sich vor, für bestimmte Warenangebote Mindestverkaufssätze festzusetzen, um eine einheitliche Preisgestaltung zu gewährleisten.

Artikel 2: Beschallung und Gema

Der Mieter darf unter keinen Umständen -es sei denn, es liegt eine schriftliche Sondervereinbarung mit dem Vermieter vor- an seinem Stand mittels Tonanlagen, gleich welcher Art, Musik abspielen oder darbieten. In keinem Falle darf der Mieter Mikrofone zur Beschallung verwenden. Der Betrieb ist vom Vermieter untersagt und führt zu sofortigem Verweis vom Veranstaltungsgelände. Zudem hat der Mieter das etwa vom Umweltamt, GEMA oder anderweitigen Institutionen auferlegte Bußgeld oder Gebühren zu bezahlen.

Artikel 3: Sicherheit fliegender Bauten

Dem Mieter ist das Aufstellen von Gartenpavillons und Partyzelten minderer Qualität untersagt. Eigens aufgestellte Zelte und Pavillons müssen bis Windstärke 8 Stand halten können und sollten daher aus kräftigen Stahl- oder Aluminiumgestellen bestehen. An allen Pfosten ist eine Last von mindestens 30 Kilogramm zu befestigen. Die Zelte und Pavillons müssen schnell verschließbar sein und bei beginnendem Sturm auch sofort und selbstständig geschlossen werden.

Artikel 4: Behördlichen Auflagen

Der Mieter verpflichtet sich, alle behördlichen Auflagen, insbesondere die des Gesundheits- und Wirtschaftsamtes, zu erfüllen. Er versichert, alle lebensmittelrechtlichen Vorschriften zu beachten und zu befolgen. Die Auflagen erhält der Mieter bei den Ämtern. Der Vermieter haftet nicht für Folgen, mit denen der Mieter bei Nichtachtung der Bestimmungen und Gesetze zu rechnen hat. Sollte eine behördliche Genehmigung von den zuständigen Dienststellen der Ämter wegen Nichterfüllung der Auflagen nicht erteilt werden, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, die vereinbarte Miete in vollem Umfang zu zahlen.

Artikel 5: Bezahlung und Rückerstattung

Der vom Mieter bestellte Stand / Standplatz wird nach dem Vertragsangebot des Vermieters für den Mieter reserviert. Die Miete ist zu 50 % bei Vertragsabschluss und der Rest bis Ende April fällig. Sie ist bar oder unbar als Überweisung sofort zu bezahlen. Entscheidend ist der Eingang des Betrages, nicht der Termin des Einzahlens. Sollten vereinbarte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum der Rechnung bzw. 40 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Vermieter eingehen, stellt das eine grobe Vertragsverletzung dar, welche den Verlust des Anspruches auf Platzzuweisung zur Folge hat. Der Anspruch des Vermieters auf die Vergütung der vollen Rechnungssumme bleibt auch bei Teilnahmeauschluss unberührt, auch wenn die Standfläche anderweitig vergeben wird. Der Mieter hat keine Rückforderungsansprüche. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Für den Fall rechtzeitiger Zahlung der Vergütung ist der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Standplatz zur Verfügung zu stellen. Nutzt der Mieter den gemieteten Stand nicht, so kann er keine Erstattungsansprüche gegen den Vermieter geltend machen. Schadenersatzansprüche sind, in gesetzlich zulässigem Maße, ebenfalls ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, die

Rechte aus dem Mietvertrag, einschließlich möglicher Schadenersatzansprüche gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Artikel 6: Risikoverteilung

Der Rücktritt vom Vertrag, gleich aus welchem Grund, ist seitens des Mieters nicht möglich. Muss der Vermieter auf Grund höherer Gewalt die Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Miete. Sollte eine Veranstaltung durch die zuständigen Behörden nicht genehmigt oder abgebrochen werden, so hat der Mieter keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich welcher Art und Höhe. Das gilt auch für den Fall, dass die Veranstaltung von den Behörden an einen anderen Ort verlegt wird. In diesen Fällen verpflichtet sich der Mieter dennoch, an der Veranstaltung teilzunehmen und zur Zahlung der vereinbarten Miete. Der Mieter wird vom Vermieter wahlweise telefonisch oder schriftlich - auch per E-Mail - informiert. Der Mieter erkennt diese Form der Benachrichtigung ausdrücklich als verbindlich an. Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Der Mieter hat kein Recht, bei schlechtem Wetter einen Nachlass zu fordern oder einzuklagen und erklärt sich mit dieser Regelung einverstanden. Der Mieter erklärt sich mit der vorstehenden Regelung ausdrücklich einverstanden. Ihm ist bewusst, dass die Planung und Durchführung der Veranstaltung eines gesicherten Budgets bedarf, das auch bei Absage bzw. Verkürzung der Veranstaltung gesichert sein muss, damit die Veranstaltung überhaupt geplant und durchgeführt werden kann. Dem Mieter ist bewusst, dass mit dieser Regelung eine gesonderte Risikoverteilung vorgenommen wird.

Artikel 7: Haftung - Haftungsausschluss

Der Mieter haftet für alle Schäden, die Besucher der Veranstaltung, der Veranstalter oder der Vermieter durch die Tätigkeit des Mieters, während der gesamten Veranstaltungszeit, inklusive Auf- und Abbau, erleiden, in voller Höhe und vollem Umfang. Der Mieter muss dem Geschädigten im Zweifelsfall nachweisen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, gleich welcher Art, oder ohne Verschulden des Veranstalters oder Vermieters entstehen. Nur bei nachgewiesener grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter. Weitergehende Ansprüche an den Vermieter, gleich welcher Art, sind, soweit es gesetzlich zulässig ist, ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 8: Standort - Firmenschild

Der Mieter verpflichtet sich, an seinem Stand oder Verkaufsgelände, das vom Vermieter entworfene Firmenschild anzubringen, welches Namen, Firmenbezeichnung und -sitz des Mieters beinhaltet. Die Standorte des Mieters werden vom Vermieter festgelegt. Die Platzverteilung wird vom Vermieter unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Platzes und der Gesamtgestaltung vorgenommen. Eine Festlegung des Standortes oder Standortwahl durch den Mieter ist ausgeschlossen. Dem Mieter angewiesene Standorte darf er ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht wechseln oder verlassen. Anbauten und/oder Überbauten über die gemietete Breite und/oder Tiefe der Stände hinaus sind nicht gestattet. Gleiches gilt für das Bereitstellen von Sitzflächen, Stehtischen etc.

Der Mieter hat auf Anweisung des Vermieters diese sofort abzubauen. Anbauten und/oder Überbauten sind anmelde- und teilweise gebührenpflichtig (Sondernutzungsgebühren an den Bezirk, siehe Gebührentabelle). Der Vermieter behält sich vor, die Miete entsprechend zu erhöhen, wobei pro weiterem Quadratmeter der Preis eines laufenden Meters der entsprechenden Kategorie berechnet werden kann. Der Tausch eines vom Vermieter zugewiesenen Standortes mit einem anderen Mieter ist ohne die Zustimmung des Vermieters nicht erlaubt.



Teilnahme- und Geschäftsbedingungen bitte nicht zurücksenden

Artikel 9: Strom/Wasser

Der Vermieter erklärt sich bereit, im Rahmen der vorhandenen technischen Möglichkeiten dem Mieter kostenpflichtig Strom und/oder Wasser zur Verfügung zu stellen. Dem Mieter ist es ausdrücklich untersagt, eigene Strom- (wie z.B. Dieselaggregate) und Wasserquellen anzuschließen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Verweis von der Veranstaltung. Darüber hinaus behält sich der Vermieter vor, gegen den Mieter gerichtliche Schritte wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften einzuleiten. Jeder Mieter, der Strom beantragt hat, muss ein VDE –geprüftes (mind. IP 44) Verlängerungskabel (Trommel mit Verteilerdose) mit mindestens 50 m Kabel mitbringen und muss es nach Anschluss vollständig ausrollen, um Überhitzungen und Kurzschlüsse zu vermeiden. Der Mieter haftet allein für Schäden, die durch seine Leitungen entstehen und stellt den Vermieter von allen etwaigen Ansprüchen frei. Der Vermieter haftet nicht für Strom- und Wasserausfälle, gleich welcher Art.

Artikel 10: Sicherheit

Den Anweisungen des vom Vermieter eingesetzten Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können zum Verweis führen. Die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sind unbedingt einzuhalten. Das gilt insbesondere für Flüssiggasanlagen, Getränkeschankanlagen u.ä. Betreiber dieser Anlagen haben Feuerlöscher vorrätig zu halten und diese leicht zugänglich anzubringen. Der Mieter haftet allein für Schäden, die bei Nichteinhaltung entstehen und stellt den Vermieter von allen etwaigen Ansprüchen frei. Getränke und Speisen dürfen nur in Mehrweggeschirr (Glas, Porzellan, Metall usw.) ausgegeben werden. Dosen, Einwegplastik und Einwegpappen sind nicht zugelassen. Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen führen zu sofortigem Verweis vom Platz.

Artikel 11: Reinigung

Neu 2019 : Jeder Gastronomie Standbetreiber ist verpflichtet täglich mindestens einmal im Umkreis von 3m der angemieteten Fläche, mit Wasser und Schrubber zu reinigen, bzw. durch sein Personal reinigen zu lassen. Die Reinigung muss entsprechen in dem vom Vermieter bereitgestellten Putzplan (Rückseite Firmen Schild) Dokumentiert werden. Für die Reinigung seines Standes und der unmittelbaren Umgebung hat der Mieter während der gesamten Veranstaltungszeit selbst zu sorgen. Dies gilt insbesondere für Umverpackungen und Kartons durch Warenlieferung etc. Dem Mieter ist bekannt, dass der Vermieter mit einem Entsorgungsunternehmen eine Vereinbarung über die zentrale Müllentsorgung getroffen hat. Der Mieter wird sich rechtzeitig bei den Verantwortlichen des Vermieters über die Vorgaben der zentralen Müllentsorgung unterrichten und ist an diese Vorgaben gebunden. Außerhalb dieser ist dem Mieter keine gesonderte Müllentsorgung erlaubt. Er hat die Müllentsorgung rechtzeitig vorzunehmen. Ferner hat der Mieter den Standplatz und die Umgebung während der Veranstaltung von Müll sauber zu halten und nach jeweiliger Schließung aufzuräumen und zu säubern. Sollte der Mieter die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführen (die Entscheidung obliegt dem Vermieter), so ist der Vermieter berechtigt, eine pauschale Reinigungsentschädigung von bis zu 5000,- € zzgl. MwSt. je Stand und Tag in Rechnung zu stellen. Diese Kosten berechnen sich aus den anfallenden Kosten des Reinigungsunternehmens und den Aufwandskosten des Vermieters. Der angemietete Platz muss nach der Veranstaltung wenigstens in dem Zustand sein, der zur Übergabe an den Mieter vorzufinden war. Zur vorherigen Absicherung wird im gastronomischen Bereich ein Müllpfand in Höhe von 500 € und im Handelsbereich in Höhe von 200 € erhoben, welcher bei Erfüllung der Auflagen nach der Veranstaltung zurückgezahlt wird.

Für die Abfallbeseitigung von Kleinabfällen kann der Mieter die vom Vermieter bereitgestellten Müllcontainer nutzen. Es darf nur Abfall entsorgt werden, der während der Veranstaltung anfällt. Sperrige Gegenstände, wie Paletten und großräumige Kartons dürfen nicht

auf dem Veranstaltungsgelände entsorgt werden. Der Mieter stellt an seinem Platz zusätzlich Abfallbehälter auf, für deren Entsorgung er selbst verantwortlich ist. Fette, Öle und sonstiger Sondermüll dürfen weder in die Abfallcontainer noch in die Kanalisation entsorgt werden. Für die Entsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen ist der Betreiber selbst verantwortlich. Jede Art der Schädigung der Umwelt macht allein den Mieter schadenersatzpflichtig und führt zur Anzeige. Der Vermieter wird von allen etwaigen Ansprüchen freigestellt.

Artikel 12: Fahrzeug - Parken

Das Parken und Befahren während der Veranstaltungsöffnungszeiten auf dem Veranstaltungsgelände ist generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die Fahrzeuge auf Kosten allein des Mieters abgeschleppt bzw. der Polizei und Ordnungsamt gemeldet, gilt auch für Anlieferung, zuwider Handlung führt zu Abmahnung durch den Veranstalter und gegebenenfalls Ausschluss und fristloser und erstattungslose Kündigung des Mietverhältnisses, sowie Räumung auf Kosten des Mieters der Standfläche. Auch das Parken auf den Bürgersteigen und Einfahrten ist untersagt.

Insbesondere das Zuparken der Zufahrtsstraßen führt zum sofortigen, kostenpflichtigen Umsetzen der Fahrzeuge. Die Zufahrtstraße muss immer für Einsatzfahrzeuge frei bleiben. Der Mieter hat sein Fahrzeug bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen. Einfahrten zu den Veranstaltungen erfolgen nur über die angegebenen Stellen. Es dürfen nur Fahrzeuge auf das Veranstaltungsgelände, die eine dafür vorgesehene Einfahrterlaubnis des Vermieters haben, welche mit Angabe einer Telefonnummer gut sichtbar an der Windschutzscheibe angebracht sein muss.

Artikel 13: Platzmiete und Mietstände

In den jeweiligen Metermietpreisen sind die Mietpreise für Marktstände nicht enthalten. Die Vermietung von Marktständen erfolgt für den Mieter auf eigene Gefahr; der Vermieter übernimmt keine Haftung bei Beschädigung, Diebstahl und/oder Zerstörung. Der Vermieter haftet nicht für den Zustand der Mietobjekte, wie Straßenland oder Leihstände, da diese selbst durch den Vermieter von Dritten angemietet werden. Der Vermieter verpflichtet sich, seine Ansprüche gegen den Vermieter der Mietobjekte abzutreten.

Artikel 14: Eingriff in das Erscheinungsbild der Veranstaltung

Stellt der Vermieter Einrichtungen zur Verfügung oder hat er das Veranstaltungsgelände oder Teile davon in bestimmter Weise mit Einrichtungen versehen oder dekoriert, dann darf der Mieter die Einrichtungen und Dekorationselemente weder entfernen noch durch eigene Dekorationselemente im Charakter verändern oder verdecken. Die Dekoration muss sich auf den Stand beschränken; eine Dekoration des Standumfeldes ist nur zulässig, wenn sie mit dem Vermieter abgestimmt ist. Es dürfen nur Dekorationselemente verwendet werden, die dem Charakter der Veranstaltung entsprechen. Verstößt der Mieter gegen vorstehende Regelungen, kann der Vermieter durch seine Verantwortlichen vor Ort die sofortige Beseitigung der Dekoration verlangen, im Weigerungsfalle den Mieter vom Platz verweisen, die Dekoration auf Kosten allein des Mieters entsorgen und den Mieter von der weiteren Durchführung der Veranstaltung ausschließen. Zahlungsbzw. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Vermieter stehen dem Mieter für den Fall der berechtigten Platzverweisung nicht zu.

Artikel 15: Ein- und Ausfahrtzeiten

Der Mieter verpflichtet sich, pünktlich zu erscheinen. Die Ein- und Ausfahrtzeiten sind unbedingt einzuhalten. Verspätetes Erscheinen hindert den Mieter an der Einfahrt auf das Veranstaltungsgelände. Der Mieter darf seinen Stand erst nach Beendigung des jeweiligen Veranstaltungstages schließen oder abbauen. Ausnahmen sind nach Erlaubnis des Vermieters höhere Gewalt, behördliche Anordnung



Teilnahme- und Geschäftsbedingungen bitte nicht zurücksenden

und Unwetterwarnungen. Der Vermieter kann die Veranstaltung absagen, sofern dringende Gründe dies bei Ausübung pflichtgemäßen Ermessens gebieten. Solche Gründe können insbesondere sein: Aufruhr, Unwetterwarnungen oder sonstige vergleichbare Gründe. Sofern der Vermieter das Ermessen pflichtgemäß ausübt, stehen dem Mieter wegen der Absage bzw. vorzeitigen Beendigung der Veranstaltung keine Ansprüche zu. Der Vermieter beauftragt einen Wachschatz mit der Überprüfung und Bewachung des Geländes in der Nacht, die genauen Uhrzeiten sind beim Vermieter zu erfragen. Dem Mieter ist bekannt, dass der Wachschatz nicht so ausgelegt wird, dass jeder einzelne Stand überwacht und bewacht wird. Der Mieter wird nach seinem Bedarf den gemieteten Stand ggfs. gesondert bewachen. Der Vermieter schuldet keine gesonderte Bewachung der einzelnen Stände, sondern beschränkt sich auf die Überwachung des Gesamtareals.

Artikel 16: Mietflächen

Sollte der Mieter zuwider der Vereinbarung, die vereinbarte Fläche vergrößern so hat der Vermieter das Recht eine entsprechende Erhöhung der Miete zu verlangen, da nicht zuletzt auch höhere Gebühren an den jeweiligen Bezirk (Sondernutzungsgebühren an den Bezirk, siehe Gebührentabelle, zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 65,-€) abzutreten sind. Als angemessene Mieterhöhung wird insoweit pro weiterem Quadratmeter der Preis eines laufenden Meters der entsprechenden Kategorie vereinbart. Sollte der Mieter nicht mit einer sofortigen Zahlung einverstanden oder in der Lage sein, muss der Mieter entsprechend zurück bauen. Ein solcher Verstoß führt ohnehin zu einer Abmahnung.

Artikel 17: Schriftform

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ansonsten sind sie unwirksam. Der Mieter erklärt, alle Punkte aufmerksam gelesen zu haben und erkennt diese als rechtsverbindlich an. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die sie getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Sinngemäß gleiches gilt, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke zeigt. Als Gerichtstand gilt das Landgericht Berlin als vereinbart.

Artikel 18: Zusatzflächen

Extra Flächen werden wie folgt berechnete, sofern sie vertraglich festgelegt wurden, die Summe wird zur Standmiete addiert. Hierfür gilt die Berechnung die auch das Ordnungsamt anwendet, 3,25€ pro Quadratmeter pro Tag. Dies gilt nur für z.B. Kleiderständer vor dem

Stand, oder für Lager und Logistik benötigte Flächen, Dachüberstand, Stehtische, Sitzgelegenheiten, keine Verkaufsflächen, des Weiteren werden nicht im Voraus angemeldete Extra Flächen die während der Veranstaltung eigenmächtig in Anspruch genommen werden, mit einem Schlüssel von 6,50€ pro Quadratmeter pro Tag nach berechnet, diese müssen dann auch sofort bezahlt werden, da ansonsten eine Schließung des Standes veranlasst wird.

Artikel 19: Verstoß der Vereinbarung

Bei einem Verstoß der Vereinbarung kommt es direkt zu einer Abmahnung und Verkauf stopp, als auch eine Schließung des Standes mittels Absperrgitter und Bauzaun. Der Standbetreiber hat darauf innerhalb von 24 Stunden den Platz zu räumen, sollte der Standbetreiber dieser Forderung nicht nachkommen wird der Stand durch eine Entsorgungsfirma geräumt, entstehende Kosten trägt der Betreiber.

Artikel 20: Rückerstattung der Standmiete

Die Rückerstattung der Standmiete ist in jedem Fall ausgeschlossen. Dies gilt auch bei nicht Antritt oder nicht Teilnahme an der Veranstaltung. Dies gilt auch im Falle einer Abmahnung und Räumung des Standes.

Artikel 21: Beleuchtung de Standes bzw. Mietfläche und Ware

Der Mieter verpflichtet sich keine Halogenstrahler und Leuchtmittel zu verwenden, Ausnahme fest eingebauter Beleutung in z.B. Verkauf Anhängern. Es wird auf warm-weiße LED- Strahler bestanden: Diese können hier günstig gekauft werden:

<http://www.ebay.de/itm/10W-20W-30W-50W-80W-100W-Warm-weiss-Weiss-LED-Fluter-Flutlicht-SMD-Strahler-Licht-/190677805132>

Artikel 22: Preise

Der Mieter/Mieterin verpflichtet sich (Voraussetzung Anmietung eines entsprechenden Standes) Cocktails, Longdrinks, Bowle, Wein und andere Alkoholischen Getränke zu einem Preis von 5,-€ als Preisuntergrenze. Verstoß wird mit bis zu 10.000€ geahndet.

Artikel 23: Qualität und Fairtrade

Bei Kaffee, Milch, als auch Mehl enthalten Artikel dürfen ausschließlich Fairtrade gekennzeichnete Produkte verarbeitet und verkauft werden, der Standbetreiber verpflichte sich ständig dies nachweisen zu können, entsprechend müssen Einkauf bzw. Lieferbelege am Veranstaltungsort als Original oder Kopie aufbewahrt werden. Verstoß wird mit bis zu 1000,-€ geahndet.